

TOYOTA RELAX GARANTIEBEDINGUNGEN



der Toyota Motor Europe S.A./N.V (Stand Oktober 2021)

1. Gegenstand

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Toyota Motor Europe S.A./N.V., Bourgetlaan 60, 1140 Brüssel, Belgien („**Garantiegeber**“) und deren Kunden („**Garantienehmer**“) in Bezug auf die Erbringung von Reparatur- und Ersatzleistungen an mechanischen, elektrischen und elektronischen Teilen von Toyota Fahrzeugen, die der Kunde bei autorisierten Toyota Vertragshändlern und Vertragswerkstätten zum Service laut Herstellervorschriften in Auftrag gegeben hat (die „**Garantieleistungen**“).
- 1.2 Diese Garantiebedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Garantiebedingungen abweichende Bestimmungen des Kunden werden nicht anerkannt. Diese Bestimmung gilt nur dann, wenn der Kunde Unternehmer iSd § 1 Abs 1 Ziff. 1 Konsumentenschutzgesetz ist.

2. Geltungsbereich und Laufzeit

- 2.1 Die Garantieleistungen werden ausschließlich für Fahrzeuge der Marke TOYOTA erbracht, die für den Vertrieb vom Garantiegeber hergestellt wurden („**Garantiefahrzeug**“).
- 2.2 Der Garantienehmer erhält beim Kauf eines neuen Toyota Fahrzeugs bei autorisierten Toyota Vertragshändlern eine 3-jährige Neuwagen - Herstellergarantie der TOYOTA MOTOR EUROPE S.A./N.V. (die „**Herstellergarantie**“). Die Garantieleistungen gemäß den vorliegenden Garantiebedingungen werden zeitlich im Anschluss an die Herstellergarantie erbracht, nachdem der Garantienehmer das Garantiefahrzeug bei einem autorisierten Toyota Vertragshändler oder einer autorisierten Toyota Vertragswerkstatt ("**autorisierte Toyota-Partner**") zum Service laut Herstellervorschriften in Auftrag gegeben hat (die „**Inspektionsgarantie**“).

Anfangslaufzeit:

Die Garantielaufzeit der Inspektionsgarantie beginnt mit dem Tag, an dem der autorisierte Toyota Partner erstmals innerhalb von sieben Jahren nach Ablauf der Herstellergarantie ein Service laut Herstellervorschriften am Garantiefahrzeug durchführt, nachdem er vom Garantienehmer dazu den Auftrag erhalten hat. Die Inspektionsgarantie endet mit Eintritt eines der nachfolgenden Ereignisse:

- (a) mit Ablauf von einem Jahr ab Beginn der Inspektionsgarantie;
- (b) wenn das Garantiefahrzeug ab Beginn der Inspektionsgarantie 15.000 km gefahren ist; oder
- (c) wenn das Garantiefahrzeug ab dem Zeitpunkt der Erstzulassung eine Gesamt-Laufleistung von 160.000 km erreicht hat

je nachdem, welches der vorstehenden Ereignisse zuerst eintritt („**Anfangslaufzeit**“).

Laufzeitverlängerung:

Wird das Garantiefahrzeug von dem Garantienehmer vor Ablauf der Anfangslaufzeit erneut bei einem autorisierten Toyota Partner zum Service laut Herstellervorschriften in Auftrag gegeben, verlängert sich die Inspektionsgarantie jeweils um ein weiteres Jahr ab dem Datum der Durchführung des erneuten Service laut Herstellervorschriften durch den autorisierten Toyota Partner, längstens jedoch

- (a) bis zum Ablauf von sieben Jahren ab Beendigung der Herstellergarantie oder
- (b) wenn das Garantiefahrzeug ab dem Zeitpunkt der Erstzulassung eine Gesamt-Laufleistung von 160.000 km erreicht hat

je nachdem, welches der vorstehenden Ereignisse zuerst eintritt („**Laufzeitverlängerung**“).

- 2.3 Während der Garantielaufzeit gemäß Ziffer 2.2 erbrachte Garantieleistungen führen nicht zu einer Verlängerung der Inspektionsgarantie oder zu einer Hemmung oder einem Neubeginn von Garantiefristen.
- 2.4 Die Garantieleistungen werden ausschließlich durch autorisierte Toyota Partner im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR, d.h. Länder der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein) und der Schweiz erbracht.

3. Zustandekommen des Garantievertrages

- 3.1 Die Inspektionsgarantie wird vom Garantiegeber im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrages zum Erwerb des Garantiefahrzeugs bei einem Toyota Vertragshändler und – nach Ablauf der Laufzeit der Herstellergarantie – bei der Beauftragung eines Service laut Herstellervorschriften am Garantiefahrzeug bei einem autorisierten Toyota Partner

bereitgestellt und von dem jeweils autorisierten Toyota Partner als freibleibendes Angebot des Garantiegebers an den Kunden übermittelt.

3.2 Der Garantiegeber behält sich vor, von der Übermittlung eines Angebotes zur Übernahme von Garantieleistungen im Einzelfall abzusehen.

4. Garantieumfang

4.1 Garantieteile

Die Inspektionsgarantie erstreckt sich auf Mängel folgender mechanischer, elektrischer und elektronischer Teile der Garantiefahrzeuge (nachfolgend „**Garantieteile**“):

Motor: Motorzylinderblock; Ausgleichswelle; Nockenwelle; Cam Follower; Kipphebel; Ventile und Führungen; Kurbelwelle und -lager; Kurbelwellenriemenscheibe; Zylinderköpfe; Zylinderkopfdichtungen; Pleuelstange; Ausrüstung Antriebswelle; Kupplungscheibe und -automat; Schwungrad; Anlasserzahnkranz; Umlenkrolle; Ölwanne; Öldruckschalter; Ölpumpe; Kolben und Kolbenringe; Kolbenlager und Buchsen; Dichtungen; Zahnriemen; Zahnriemenspanner; Zahnriemenrolle; Steuerkette; Zahnräder; Turbolader; Turbolader Ladeluftkühler; Ladedruckregelventil; Ventildeckel und Dichtungen; Wasserpumpe; Abgasrückführungsventil; Ölkühler; Ölfiltergehäuse; Klopfsensor; Sauerstoffsensoren; Kabel (andere als elektrische Verkabelung);

Benzin-Kraftstoffsystem: Kraftstoffpumpe; Elektrische Kraftstoffpumpe; Luftmassenmesser; Elektronisches Kraftstoffeinspritzsystem; Elektronische Steuereinheit (ECU); Drosselklappengehäuse; Einspritzdüsen; Kraftstoffdruckregler; Tankgebereinheit; Kraftstoffsensoren; Treibstofftank; Kraftstoffanzeige;

Dieselmotorkraftstoffsystem: Dieselmotorkraftstoffeinspritzpumpe; Kraftstoffpumpe; Luftmassenmesser; Elektronische Steuereinheit (ECU); Drosselklappenstellungssensor; Einspritzdüsen; Kaltstart-Glühkerzen; Tankgebereinheit; Treibstofftank;

Kühlsystem: Kühlmittelstandsensor; Lüfterrelais; Lüftersensor; Motorkühlmitteltemperaturschalter oder -sensor; Motorlüfter; Viskose Lüfterkupplung; Kühler; Kühlerdeckel; Thermostat und Gehäuse;

Schaltgetriebe: Kupplungsgeberzylinder; Kupplungsnehmerzylinder; Kupplungsgabel und Drehpunkt; Kupplungskabel; Kupplungsgestänge; Getriebe / Getriebegehäuse; Zahnräder und Wellen; Synchroeinheiten; Lager und Buchsen; Dichtungen; Schaltgestänge und Kabel; Schalthebel;

Automatikgetriebe: Getriebe / Getriebegehäuse; Zahnräder und Wellen; Regelventile; Elektronische Aktuatoren; Bremsbänder; Kupplungen; Ventilblock; Ölpumpe; Ölkühler; Elektronische Kontrolleinheit; Lager und Buchsen; Dichtungen; Schaltgestänge und Kabel; Drehmomentwandler; Schalthebel;

Transfer und Differential: Zentrales Differential; Differentialgehäuse; Differential Teller- und Kegelrad; Wellen; Unter- und Übersetzungseinheiten; Lager; Dichtungen Transferhebel;

Antriebsstrang: Gelenkwellen – Gleichlauf; Kreuzgelenk und Spurstange; Halbwellen; Antriebswellen; Lager; Dichtungen; Kupplungen;

Federung: Vordere und hintere Federn; Torsionsstäbe; Spurstangen; Achsschenkel; Querträger; Hilfsrahmen; Radlager; Dichtungen; Unterlegscheiben; Kontermuttern;

Lenkung: Servolenkung; Lenkgetriebe; Getriebegehäuse; Zahnstange und Ritzel; Servolenkungspumpe; Servolenkungsbehälter; Dichtungen; Lager; Verbindungsstücke; Spurstange; Lenksäule; Gelenke; Lenkgestänge;

Bremsen: ABS-Steuergerät; ABS-Komponenten; Geschwindigkeitssensoren; Bremskraftverstärker; Bremsleitungen; Scheibenbremssättel; Bremsscheiben; Bremsstrommeln; Verbindungsleitungen; Begrenzungsventile; Hauptbremszylinder; Bremsflüssigkeitsbehälter; Radzylinder; Vakuumpumpe;

Klimaanlage/Heizung: Heizungselement; Heizklappen und Motoren; Heizungslüftermotor; Klimaanlage-Kompressor; Kondensator; Verdampfer; Empfänger / Trockner-Einheit; Heizungssteuerungen; Heizungsventil; Verdampfertemperatursensor;

Elektrik: Anlasser; Generator; Spulen; Wischermotoren; Waschpumpenmotoren; Blinkerrelais; Heizungslüftermotor; Hupe; Manuell betätigte Schalter; Airbag-Spiralkabel; Elektronische Zündeinheit; Relais; Beheizte Bildelemente; Bordcomputer; Fenstermotoren / Regler; Fensterheberschalter; Spiegelmotoren; Fernbedienungen in Tasten; Zentralverriegelungselemente; Airbagsensoren; Zentralschloss-Steuereinheit; Interne Lichtverzögerungseinheit; Messgeräte; Uhren; Tachometer & Geschwindigkeitssensoren; Geschwindigkeitsmesser; Kabelbäume (für Kurzschluss); Elektrische Sitzmotoren; Sensoren; Beheizte Sitzelemente; Anti-Theft-Systeme – Alarmanlagen (nur Toyota Original); Scheinwerfliftpumpen; Zündkerzenkabel; Neuprogrammierung von Steuergeräten und Software, ausgenommen die Neuprogrammierung und Neuinstallation von Software, die dadurch veranlasst wird, dass eine andere Stelle als ein autorisierter Toyota Partner (z. B. ein Pannenhelfer oder eine andere Werkstatt) automatisierte, in der Anwendungssoftware der Garantiefahrzeuge hinterlegte Problemmeldungen (sog. Diagnostic Trouble Code = DTC) vorsätzlich oder versehentlich gelöscht hat;

Karosserie: Schiebedach (nur Toyota Original); Schiebedachmotoren (nur Toyota Original); Türschlösser; Motorhauben-Betätigungskabel; Heckklappendämpferstreben; Scheibenwischerspindeln; manuelle Sitzrahmen; Sicherheitsgurtmechanismus; ferner Zubehör und Zubehörteile, soweit diese(s) (i) vor der Auslieferung an den ersten Endkunden werkseitig im Garantiefahrzeug als Neuwagen installiert wurde(n) oder innerhalb der ersten drei Monate nach Auslieferung an den ersten Endkunden des Garantiefahrzeugs als Neuwagen installiert wurde(n) und (ii) jeweils im zentralen Garantie-System des autorisierten Toyota Partners (Central Warranty System - CWS) hinterlegt ist bzw. sind;

Hybridkomponenten: Hybridbatterie Steuermodul; Hybrid-Steuermodul; und Hybridwechselrichter mit Wandler;

Wasserstoff-Brennstoffzellenkomponenten: Brennstoffzellen-Luftkompressor; Brennstoffzellen-Aufwärtswandler; Brennstoffzellen-H₂-Tanks; Brennstoffzellen-PCU (Power Control Unit) und Brennstoffzellenstapel;

EV-Komponenten: Antriebsmotor und Wechselrichter (Inverter / Converter).

- 4.2 **Nicht umfasste Fahrzeugteile und -komponenten** Folgende Teile und Komponenten der Garantiefahrzeuge sind von der Inspektionsgarantie ausgeschlossen, sofern mit dem Garantiennehmer nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde:

Wartungsteile, die regelmäßig ausgetauscht werden müssen: Filter, Bremsbeläge, Beläge, Schuhe und Kabel, Kupplungsscheibe, Kupplungsdeckel und Kupplungslager, Räder, Felgen, Reifen, (V- oder Multi-V-) Riemen, Batterien (es sei denn, Hybridbatterie, falls ausdrücklich als abgedeckt angegeben), Flüssigkeiten, Zündkerzen;

Gummiteile: Gummischläuche, Leitungen und Rohre, Motor- oder Kabinenbefestigungen, Formteile, Wischerblätter, Antriebswellenmanschetten, Stoßdämpfer (inkl. Pneumatikzylinder) und Federn, Stabilisatorbuchsen, LPG-Teile / Nicht-OE Kraftstoffsysteme und ihre direkten und Folgeschäden (ebenso Anpassungen an OE-Systemen zur Verwendung von LPG- oder Nicht-OE-Kraftstoffsystemen);

Karosserie und Farbe: Lichter, Lampen, Glühbirnen, Linsen, Paneele, Stoßstangen, Glas, Chrom, Antenne, Griffe und Stoff, Außenverkleidung, Dichtungstreifen, glänzende Metallfarbe (Metallteile ohne Beschichtung),;

Innenraumausstattung: Verkleidungen, Sitzbezüge, Kissen, Teppiche, Lüftungsschlitze, Aschenbecher, Zigarettenanzünder, Schalthebelknopf, Armaturenbrettdeckung und -polster, Lenkrad;

Multimedia-Systeme: Teile und Zubehör, die keine Originalteile bzw. Originalzubehör des Garantiefahrzeugs sind sowie Spezialausrüstung;

Diverses: Abgasanlage (alle Teile von der Krümmerdichtung bis zum Auslass inkl. Katalysator); Dachhimmel; Schrauben und Muttern; Sicherungen; Clips; Halterungen und Befestigungselemente; Antriebsriemen und Spanner; vorderer und hinterer Stabilisator; Motor- und Kabinenhalterungen; Stand- oder Zuheizung; Elektro- und Plug-in-Ladekabel; einschleifen der Ventile;

Alle Teile außerhalb der Fahrzeugkarosserie (mit Ausnahme der in Artikel 4.1 oben ausdrücklich genannten Teile);

Geräuschreparaturvorgänge (es sei denn, dies ist auf einen Ausfall eines abgedeckten Originalteils zurückzuführen);

Anpassungen & Einstellarbeiten.

4.3 **Garantieausschlüsse:**

- (a) Die Garantieleistungen werden ausschließlich in Bezug auf während der Laufzeit der Inspektionsgarantie auftretende Mängel der Garantieteile erbracht, die bei der bestimmungsgemäßen Nutzung des Garantiefahrzeugs entstehen.

Der Garantiegeber ist dementsprechend nicht verpflichtet, Garantieleistungen zu erbringen, soweit nicht auszuschließen ist, dass der Mangel eines Garantieteils durch folgende Umstände verursacht wurde:

- Beschädigung oder Abnutzung durch Feuer, Unfall, Diebstahl oder Ereignisse höherer Gewalt;
- Beschädigung oder Abnutzung aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Fahrzeugführers oder aufgrund eines Einsatzes des Garantiefahrzeugs für im Betriebshandbuch nicht vorgesehene Nutzungen, insbesondere für Rennfahrten oder Transporte mit Überladung;
- Einbau von Teilen und Zubehör, die Nicht-Toyota-Originalteile und –zubehör sind, oder die nicht von einem autorisierten Toyota Partner eingebaut wurden;
- Alle modifizierten Teile, welche durch Firma Dangel für Proace Allradversionen umgebaut wurden. (Betrifft auch Folgeschäden);
- Alle modifizierten Teile, welche durch Firma Dethleffs für Proace Crosscamp umgebaut wurden. (Betrifft auch Folgeschäden);
- Nicht von einem autorisierten Toyota Partner ausgeführte Reparaturen;
- Tuning-Maßnahmen;
- Beschädigung oder Abnutzung, die ausschließlich durch Mängel von Fahrzeugteilen verursacht wurden, die gemäß Ziffer 4.2 von den Garantieleistungen ausgeschlossen sind.

- (b) Die Inanspruchnahme der Garantieleistungen aus der Inspektionsgarantie ist ferner in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- für Mängel von Garantieteilen, die innerhalb eines Monats nach (i) Durchführung von Wartungs- und Servicearbeiten am Garantiefahrzeug durch einen autorisierten Toyota Partner und (ii) Rückgabe des Garantiefahrzeugs durch diese an den Garantiennehmer aufgetreten sind, sofern das Garantiefahrzeug im Zeitpunkt der Beauftragung der betreffenden Wartungs- und Servicearbeiten nicht von einer Herstellergarantie oder einer bereits vor Durchführung den betreffenden Wartungs- und Servicearbeiten abgeschlossenen (verlängerten) Inspektionsgarantie gedeckt war,
 - soweit ein Mangel von Garantieteilen im Rahmen durchgeführter Wartungs- und Servicearbeiten festgestellt und dem Garantiennehmer von dem autorisierten Toyota Partner mitgeteilt wurde, von dem autorisierten Toyota Partner jedoch auf Anweisung des Garantiennehmers nicht beseitigt worden ist. Der Garantiennehmer hat insoweit die entsprechenden Wartungs- und Servicenachweise aufzubewahren und bei Inanspruchnahme der Garantieleistungen vorzulegen.

4.4 Umfang der Garantieleistungen

Bei Vorliegen der Garantievoraussetzungen und ordnungsgemäßer Inanspruchnahme der Inspektionsgarantie gemäß nachstehender Ziffer 5 umfassen die Garantieleistungen die zur Beseitigung des Mangels von Garantieteilen erforderlichen Maßnahmen der Reparatur oder des Austauschs der Garantieteile. Die Wahl der Mittel der Mangelbeseitigung liegt beim Garantiegeber. Der Garantieanspruch umfasst daher ausschließlich die Kosten für die zur Behebung des Garantiefalls (i) aufgewendete Arbeitszeit sowie (ii) verwendeten Ersatzteile und Arbeitsmaterialien. Ersetzte Teile werden entschädigungslos Eigentum des Garantiegebers.

Weitergehende Maßnahmen sind nicht geschuldet, insbesondere übernimmt der Garantiegeber nicht:

- die Ersatzlieferung eines neuen Fahrzeugs;
- Lackreparaturen; Rostreparaturen; Beseitigung von Verfärbungen; Verbleichen; Verformungen und Rissen;
- Normalen Wartungsservice, Motortuning, Wechsel von Flüssigkeiten und Filtern, Schmierung, Reinigung und Politur, Ersatz von Zündkerzen, Birnen und Sicherungen sowie Ersatz von abgenutzten Scheibenwischerblättern, Bremsbelägen und Bremschuhen sowie Kupplungsbelägen;
- die Erstattung von Kosten und Schäden im Zusammenhang mit einem vor Inanspruchnahme der Garantieleistungen eintretenden Ausfall des Garantiefahrzeugs, wie z. B. Reisekosten, Telefongebühren und Unterkunft, Verlust von Wertgegenständen; Transport- und Abschleppkosten, entgangenen Gewinn sowie sonstige Folgekosten des Ausfalls.

5. Inanspruchnahme der Garantieleistungen

5.1 Die Garantieleistungen sind vom Garantiennehmer wie folgt geltend zu machen:

- (a) Der Garantiennehmer hat die Garantieansprüche unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 10 Werktagen, nach Feststellung eines Mangels unter Vorlage der Garantiekarte bei einem autorisierten Toyota Partner anzuzeigen oder von diesem aufnehmen zu lassen. Der Garantiegeber behält sich das Recht vor, vom Garantiennehmer zusätzlich auch die Vorlage der Rechnung für das letzte Service laut Herstellervorschriften zu verlangen. Das Garantiefahrzeug ist im Rahmen der Sorgfalts- und Schadensminderungspflicht zum nächstmöglichen Werkstatt-Termin für die Instandsetzung bereitzustellen.
- (b) Wird das Garantiefahrzeug wegen eines garantispflichtigen Mangels betriebsunfähig, hat sich der Garantiennehmer an den nächstgelegenen, dienstbereiten autorisierten Toyota Partner zu wenden. Sollte in Notfällen eine Instandsetzung bei einem nicht autorisierten Unternehmen erforderlich sein, behält sich der Garantiegeber eine Regulierung in Anlehnung an die jeweils gültigen Richtlinien vor.
- (c) Die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sind, sind innerhalb 30 Tage ab Rechnungsdatum beim Garantiegeber einzureichen.

5.2 Werden im Rahmen des von dem Garantiennehmer zu erteilenden Reparaturauftrages Leistungen erbracht, die vom Umfang der nach diesen Garantiebedingungen zu erbringenden Garantieleistungen nicht gedeckt sind, so sind die damit verbundenen Kosten nicht von der Inspektionsgarantie gedeckt.

6. Übertragbarkeit

Entscheidet sich der Garantiennehmer das Garantiefahrzeug zu veräußern, so kann der Garantiennehmer die Inspektionsgarantie mit dem Garantiefahrzeug auf den Erwerber übertragen. Die Ansprüche aus der Inspektionsgarantie gehen mit dem Eigentum am Garantiefahrzeug auf den neuen Eigentümer über.

7. Sonstige Bestimmungen

Sachmängelansprüche des Garantiennehmers gegen den Verkäufer des Garantiefahrzeugs oder gegen die ein Service laut Herstellervorschriften durchführende Werkstatt aus dem Titel der gesetzlichen Gewährleistung, Garantieansprüche

· PUBLIC 公開

aus der Herstellergarantie sowie ggf. weitere Ansprüche aus anderweitig vereinbarten Garantien bleiben unberührt und werden durch die vorliegende Inspektionsgarantie nicht eingeschränkt.